

Bekanntmachung

Ich weise darauf hin, dass nach § 28 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familienamen sowie Anschriften zum Zweck der Wahlwerbung erteilen dürfen.

Wegen der bevorstehenden Kommunalwahl am 26.05.2013 sowie der Bundestagswahl im September 2013 wird darauf hingewiesen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht hat, der Übermittlung seiner o.g. Daten zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht kann im Einwohnermeldeamt des Amtes Eiderstedt ausgeübt werden.

gez. Herbert Lorenzen
Amtsdirektor

Aushang vom: 18.04.2013

bis: 27.05.2013

ausgehängt am:

abgenommen am:

Unterschrift:

Unterschrift: